

Im Zusammenhang mit Netzanschlüssen gibt es verschiedene Fachbegriffe, die wir Ihnen nachfolgend erläutern:

Netzanschluss (umgangssprachlich Hausanschluss)

Der Netzanschluss verbindet ein Gebäude mit dem Versorgungsnetz im öffentlichen Bereich. Er dient der Energie- oder Wasserversorgung des Hauses. Der Netzanschluss endet entweder im Hausanschlussraum im Gebäude, einer Anschlusssäule oder in einem Übergabeschacht.

Provisorischer Netzanschluss

Ein provisorischer Netzanschluss ermöglicht die zeitlich begrenzte Energie- oder Wasserversorgung eines Grundstückes, zum Beispiel zur Versorgung einer Baustelle (Baustrom, Bauwasser). Er wird, wenn er nicht mehr zur vorübergehenden Versorgung benötigt wird entweder wieder rückgebaut oder zu einem dauerhaften Netzanschluss umgebaut.

Netzbetreiber

Die MVV Netze GmbH ist ein Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist ein Unternehmen, das für die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb mindestens eines Versorgungsnetzes (z.B. Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) verantwortlich ist. Dazu gehört auch die Erstellung von Netzanschlüssen.

Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Anschlussobjektes (z. B. eines Hauses oder eines Grundstückes), das an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

Anschlussnutzer

Der Anschlussnutzer ist derjenige der einen Netzanschluss zur Energie- oder Wasserversorgung nutzt. Anschlussnutzer kann der Grundstückseigentümer sein, aber auch ein Grundstücksmieter.

Bauseits

Ist eine Leistung/ Aufgabe bauseits auszuführen, bedeutet das, dass der Bauherr selbst diese Leistung bzw. Aufgabe (einschließlich der damit verbundenen Kosten) veranlassen bzw. übernehmen muss.

NAV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung. In dieser Verordnung regelt der Gesetzgeber grundsätzliche Dinge zum Netzanschluss im Niederspannungsnetz und dessen Nutzung.

AVBFernwärmeV

Verordnung über die Versorgung mit Fernwärme. In dieser Verordnung regelt der Gesetzgeber grundsätzliche Dinge zum Fernwärme-Netzanschluss und dessen Nutzung.

AVBWasserV

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser. In dieser Verordnung regelt der Gesetzgeber grundsätzliche Dinge zum Wasser-Netzanschluss und dessen Nutzung.

Ergänzende Bedingungen

Die Grundsätzlichen Bedingungen zu Netzanschlüssen (und in den Sparten Wasser und Fernwärme) hat der Gesetzgeber in den vier vorgenannten Verordnungen geregelt. Die Netzbetreiber dürfen in sogenannten Ergänzenden Bedingungen dazu weitere spezifische Themen regeln, solange sie nicht im Widerspruch mit den Verordnungen stehen. Die Ergänzenden Bedingungen gelten immer nur für das Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers.

Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer abgeschlossen. Er regelt alle Themen, die mit dem Bau und Betrieb des Netzanschlusses verbunden sind. Dazu gehören auch Themen wie die Grundstücksnutzung, das Eigentum am Netzanschluss, die Eigentumsgrenze und Fragen zur Haftung. Die Energie- oder Wasserlieferung ist kein Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Dies wird in einem gesonderten Vertrag mit dem Energie- oder Wasserversorger, bzw. -lieferanten geregelt.

Hausanschlusskosten

Hausanschlusskosten werden vom Netzbetreiber für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. für die Verbindung zwischen dem Versorgungsnetz und dem zu versorgenden Gebäude oder Grundstück erhoben. Dabei wird unterschieden in Kosten in der Straße, bzw. im Gehweg (Pauschale bis zur Grundstücksgrenze) und im privaten Grundstücksbereich (Mehrlänge ab der Grundstücksgrenze).

Baukostenzuschuss (BKZ)

Jeder Netzanschluss wird aus dem Versorgungsnetz gespeist. (Das Versorgungsnetz sind die Kabel, Rohrleitungen und andere Betriebsmittel, die im öffentlichen Bereich installiert werden.) Deshalb werden Anschlussnehmer an den Kosten für das Versorgungsnetz beteiligt, wenn sie einen Netzanschluss erhalten. Der Baukostenzuschuss ist der Kostenanteil, den jeder Anschlussnehmer für die Kosten der Versorgungsnetze übernehmen muss. Seine Höhe ist abhängig von der Leistung, die über den Netzanschluss in Anspruch genommen wird.